

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Rheingau-Taunus-Kreis

Bad Schwalbach

Überprüfung Konsolidierungskreis

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag.....	1
B. Durchführung der Untersuchung.....	1
I. Auskunftspersonen	1
II. Zugrundeliegende Unterlagen und Informationen	1
III. Bestimmung der Bedeutung der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger für den Gesamtabschluss	2
C. Zusammenfassung	6
D. Schlussbemerkung	7

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft EAW, Bad Schwalbach
EDZ	edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH, Rüdesheim
Exina	Exina GmbH, Wiesbaden
GWB	GWB Gesellschaft für Qualifizierung, Aus- und Fortbildung im Rheingau-Taunus-Kreis mbH, Taunusstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMDIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Wiesbaden
KEE	Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus e.V., Rüdesheim
KWB	KWB Kommunale Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus, Bad Schwalbach
RTK	Rheingau-Taunus-Kreis
RTK Holding	RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, Bad Schwalbach
RTKT	Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH, Eltville
RTV	Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein
SPRT	Solarprojekt Rheingau-Taunus GmbH, Bad Schwalbach
VHS	vhs Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V., Taunusstein
ZV Naturpark	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein

A. Auftrag

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 hat uns der

**Rheingau-Taunus-Kreis,
Bad Schwalbach**

(im Folgenden kurz „RTK“ oder „Gemeinde“ genannt)

den Auftrag erteilt zu untersuchen, ob und welche der vom RTK bereits identifizierten zwölf Aufgabenträger in einen nach § 112 Abs. 5 HGO aufzustellenden Gesamtabschluss des RTK einzu beziehen wären (Konsolidierungskreis).

2. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 vereinbart.
3. Wir haben die Untersuchung im November 2016 in den Räumlichkeiten des RTK in Bad Schwalbach sowie in unseren Büroräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

B. Durchführung der Untersuchung

I. Auskunftspersonen

4. Seitens des RTK standen uns folgende Personen für Auskünfte und Informationen zur Verfügung:
 - Herr Horst-Dieter Kuhn,
 - Herr Manfred Pfaff und
 - Herr Stephan Vay.

II. Zugrundeliegende Unterlagen und Informationen

5. Im Zusammenhang mit unserer Untersuchung haben wir im Wesentlichen die nachstehenden Unterlagen und Informationen verwendet:
 - die Zusammenstellung des potenziellen Konsolidierungskreises des RTK,
 - den Beteiligungsbericht 2011 bis 2013 des RTK,
 - die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 des RTK,
 - die Jahresabschlüsse 2015 der einbezogenen Aufgabenträger,

- die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des HMDIS zu § 53: Gesamtabschluss (im Folgenden zu § 53 GemHVO),
- den Erlass des HMDIS vom 09. Juni 2015 zum Kommunalen Gesamtabschluss - Konsolidierungskreis,
- den Erlass des HMDIS vom 07. Juli 2015 zum Gesamtanschluss (Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO) und
- den Erlass des HMDIS vom 22. August 2016 zur Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabschluss.

III. Bestimmung der Bedeutung der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger für den Gesamtabschluss

6. Gemäß § 112 Abs. 5 Satz 4 HGO müssen Aufgabenträger nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn diese in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind.
7. Die erlassenen Hinweise zu § 53 GemHVO sehen in den Ziffern 1.2 und 2.11 Regelungen vor, unter welchen Voraussetzungen bei Einhaltung der dort genannten Regelungen von einer nachrangigen Bedeutung ausgegangen werden kann.
8. Mit Erlass des HMDIS vom 09. Juni 2015 wurde klargestellt, dass die Gemeinde nach sachgerechter Abwägung und Ermessensausübung nach § 112 Abs. 5 Satz 4 HGO und Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO über Nichteinbeziehung in den Gesamtabschluss entscheiden kann und für die Anwendung der Abgrenzungskriterien der Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO, die tendenziell enger gefasst sind, kein Raum verbleibt. Mit Erlass des HMDIS vom 07. Juli 2015 wurde weiter klargestellt, dass die Bilanzsummen der Aufgabenträger nicht insgesamt sondern nur entsprechend der Beteiligungsquote der Gemeinde, in die Ermittlung der Abgrenzungskriterien der Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO einzubeziehen sind.

9. Gemäß Ziffer 1.2 zu § 53 GemHVO kann von einer nachrangigen Bedeutung ausgegangen werden, wenn die (anteiligen) Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 % der in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigt. Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge bleiben bei der Ermittlung der Bilanzsumme unberücksichtigt. Beurteilungsmaßstab wäre daher die um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag bereinigte Bilanzsumme des RTK. Diese ergibt sich wie folgt:

	Bilanzsumme				Ordentliche Erträge			
	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	2015	2014	2013	2012
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
RTK	637.167	617.198	606.078	677.177	248.404	224.479	213.582	196.926
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	120.578	107.668	94.753	166.652				
bereinigte Bilanzsumme	516.589	509.530	511.325	510.525				
20 % der bereinigten Bilanzsumme	103.318	101.906	102.265	102.105				

10. Die anteiligen Bilanzsummen der potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger ergeben sich - auch unter Einbeziehung des 29,7 %-igen Anteils an der KWB, der wie nachstehend erläutert, nicht bzw. nicht in dieser Höhe einzubeziehen wäre - wie folgt:

	Quote	anteilige Bilanzsumme			
	%	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
		T€	T€	T€	T€
RTK Holding	100,0	42.776	43.035	43.016	42.561
EAW	100,0	12.060	12.432	13.082	13.424
GWB	100,0	1.087	1.486	1.642	1.828
EDZ	100,0	4.447	4.450	4.393	4.276
RTV	100,0	8.437	7.543	5.306	5.453
RTKT	69,2	180	167	203	202
VHS ¹⁾	100,0	753	934	994	875
SPRT	50,0	1.339	1.221	1.242	1.289
KWB	29,7	34.555	33.617	32.910	29.010
KEE ¹⁾	100,0	30	26	65	60
Exina	33,0	50	59	56	49
ZV Naturpark	50,0	101	192	70	54
		105.815	105.162	102.979	99.081

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100 %-Anteil gerechnet.

11. Demnach wären die zusammengefassten Bilanzsummen aller potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger in den Jahren 2013 bis 2015 größer als 20 % der bereinigten Bilanzsumme des Jahresabschlusses des RTK und damit nach 1.2 zu § 53 GemHVO nicht als nachrangig anzusehen. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wäre somit - vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen - grundsätzlich erforderlich.
12. Gemäß Ziffer 2.3 zu § 53 GemHVO, sind alle Aufgabenträger, die unter einem maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen, in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Gemeinde mindestens über 20 % der Stimmrechte verfügt, dies entspricht auch den Regelungen des § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB. Der RTK hält rund 30 % der Geschäftsanteile an der KWB. Nach den uns erteilten Auskünften spricht gegen den maßgeblichen Einfluss bei der KWB, dass die Ausübung der Rechte der Gesellschafter überwiegend nicht mittels Gesellschafterversammlungen entsprechend der Beteiligungsquote des RTK sondern nur über die Mitwirkung im Aufsichtsrat vollzogen wird. Der RTK ist dabei mit einem von sieben Sitzen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten und verfügt somit faktisch nur über einen Stimmrechtsanteil von 14,3 %. Damit wäre der in der Ziffer 2.3 zu § 53 GemHVO genannte Schwellenwert von 20 %, bei dem ein wesentlichen Einfluss unterstellt wird, unterschritten.
13. Nach sachgerechter Abwägung und Ermessensausübung des RTK ergibt sich unter Ansatz einer Stimmrechtsquote an der KWB von 14,3 % folgendes Bild:

	Quote	anteilige Bilanzsumme			
	%	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
		T€	T€	T€	T€
RTK Holding	100,0	42.776	43.035	43.016	42.561
EAW	100,0	12.060	12.432	13.082	13.424
GWB	100,0	1.087	1.486	1.642	1.828
EDZ	100,0	4.447	4.450	4.393	4.276
RTV	100,0	8.437	7.543	5.306	5.453
RTKT	69,2	180	167	203	202
VHS ¹⁾	100,0	753	934	994	875
SPRT	50,0	1.339	1.221	1.242	1.289
KWB	14,3	16.638	16.186	15.846	13.968
KEE ¹⁾	100,0	30	26	65	60
Exina	33,0	50	59	56	49
ZV Naturpark	50,0	101	192	70	54
		87.898	87.731	85.915	84.039

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100 %-Anteil gerechnet.

14. Unter dieser Annahme wären die zusammengefassten Bilanzsummen aller potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger kleiner als 20 % der bereinigten Bilanzsumme des Jahresabschlusses des RTK und damit nach 1.2 zu § 53 GemHVO als nachrangig anzusehen. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wäre somit nicht erforderlich.
15. Der Vollständigkeit halber sollen nachstehend auch die Abgrenzungskriterien der Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO untersucht werden, auch wenn dies nach dem Erlass vom 09. Juni 2015 nicht erforderlich wäre. Hier wird nachstehend entsprechend dem Erlass vom 07. Juli 2015 auf die anteiligen, d. h. der Beteiligungsquote entsprechenden, Bilanzsummen und Umsatzerlöse abgestellt.
16. Eine nachrangige Bedeutung kann angenommen werden, wenn die (anteiligen) Umsatzerlöse und (anteilige) Bilanzsumme des Aufgabenträgers, dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) Umsatzerlöse bzw. ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.
17. Die (nicht konsolidierte) Bilanzsumme und die Summe der Umsatzerlöse aller Aufgabenträger und der Gemeinde ergeben sich wie folgt:

	Quote	anteilige Bilanzsumme				anteilige Umsatzerlöse			
		31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012	2015	2014	2013	2012
	%	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
RTK Holding	100,0	42.776	43.035	43.016	42.561	218	208	210	207
EAW	100,0	12.060	12.432	13.082	13.424	8.994	8.838	8.811	8.793
GWB	100,0	1.087	1.486	1.642	1.828	2.588	2.077	2.041	2.215
EDZ	100,0	4.447	4.450	4.393	4.276	3.165	2.839	3.006	3.102
RTV	100,0	8.437	7.543	5.306	5.453	5.595	5.611	5.287	4.721
RTKT	69,2	180	167	203	202	248	255	255	243
VHS ¹⁾	100,0	753	934	994	875	2.111	3.926	5.556	5.221
SPRT	50,0	1.339	1.221	1.242	1.289	124	121	119	125
KWB	14,3	16.638	16.186	15.846	13.968	2.039	1.848	1.819	1.771
KEE ¹⁾	100,0	30	26	65	60	78	79	92	141
Exina	33,0	50	59	56	49	138	141	148	102
ZV Naturpark	50,0	101	192	70	54	17	12	10	9
RTK		637.167	617.198	606.078	677.177	248.404	224.479	213.582	196.926
Gesamt		725.065	704.929	691.993	761.216	273.719	250.434	240.936	223.576
Davon 5 %		36.253	35.246	34.600	38.061	13.686	12.522	12.047	11.179

¹⁾ Verein, vereinfachend mit 100 %-Anteil gerechnet.

18. Damit liegt kein Aufgabenträger mit der anteiligen Bilanzsumme und Umsatzerlösen dauerhaft oberhalb der von Ziffer 2.11 zu § 53 GemHVO genannten Schwelle von 5 %. Auch nach diesem Ansatz wäre kein Aufgabenträger einzubeziehen und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses somit nicht erforderlich.

C. Zusammenfassung

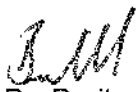
19. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die potenziell einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln als auch insgesamt nach den Kriterien der Ziffern 1.2 und 2.11 zu § 53 GemHVO, unter Berücksichtigung der Auslegungsregelungen der Erlasse des HMDIS vom 09. Juni und 07. Juli 2015 sowie der Ermessensausübung des RTK, von nachrangiger Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RTK sind und die Aufstellung eines Gesamtabchlusses des RTK somit nicht erforderlich ist.

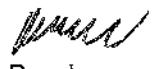
D. Schlussbemerkung

Die Ergebnisse unserer Prüfungshandlungen haben wir in dem vorliegenden Bericht dargelegt. Unsere Arbeit haben wir nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt.

Frankfurt am Main, 24. November 2016

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer


Brocker
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Teissegasse 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Eriedigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.